



1. BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (HU)

51 3433 01 VÁMKEZELŐ

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (DE)

SACHBEARBEITER/IN ZOLLABFERTIGUNG
(DIE ÜBERSETZUNG DER BEZEICHNUNG DIEN T NUR ZUR INFORMATION)

3. BESCHREIBUNG DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

Der Facharbeiter ist in der Lage:

- bei der Realisierung der Außenhandelsgeschäfte die Zollabfertigungen fachlich vorzubereiten und im Rahmen der Zollabfertigungen beim Zollamt wie folgt mitzuwirken:
 - = die Einholung der zur Zollabfertigung notwendigen Genehmigungen vorzubereiten,
 - = die für die Zollabfertigung notwendigen Dokumente einzuholen und auszustellen,
 - = die Dokumente beim Zollamt einzureichen,
 - = bei der Durchführung der Zollabfertigungen mitzuwirken.

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND

3522 Sachbearbeiter/in Zollabfertigung
3621 Sonstige Fachkräfte für Handel, Warenverkehr, Vertrieb

(*) Bemerkungen:

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über das betreffende Zeugnis zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Als Grundlage des Formats des Formulars dienten die folgenden Dokumente:

Entscheidung 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen; Entscheidung 96/C 224/04 des Rates vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise; Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <http://europass.cedefop.europa.eu/>

©Europäische Gemeinschaften 2002 ©

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

Bezeichnung und Status der das Zeugnis ausstellenden Stelle	Name und Status der für die Anerkennung des Zeugnisses zuständigen nationalen Behörde Bei den zu dem Finanzministerium (PM) gehörender Fachausbildungen die vom PM beauftragte, pro Fachausbildung geschaffener, unabhängiger Fachausschuß.																										
Niveau des Zeugnisses (national oder international) OKJ-Fachausbildungsstufe: 51 Charakteristisch zur Ausfüllung von körperliche Arbeit erforderndem Arbeitsbereich berechtigende Berufsqualifikation der Mittelstufe, welche auf Eingangskompetenzen in den fachlichen und Prüfungsanforderungen, auf fachliche Vorbildung oder Abschluss des letzten Jahrgangs der Mittelschule basiert. ISCED97 Kode: 4CV	Bewertungsskala/Bestehensregeln Fünf Stufen: 5 sehr gut 4 gut 3 befriedigend 2 mangelhaft 1 ungenügend Fachprüfung nach Beendigung der Fachausbildung Teile der Fachprüfung: - Fachtheorie - Fachpraxis Für das Bestehen der Fachprüfung muss in Fachtheorie und in Fachpraxis die Note mangelhaft erreicht werden.																										
Seriennummer des Zeugnisses: PT K lfd. Nummer: 123456 Datum der Ausstellung des Zeugnisses: 2023.09.14	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="2">Bezeichnung und Note der theoretischen und praktischen Fächer entsprechend der fünfstufigen Skala</td> </tr> <tr> <td colspan="2">1. Noten der Ergebnisse der theoretischen Fachprüfungsfächer</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Themenkreise/Lehrfächer der schriftlichen Prüfung</td> </tr> <tr> <td>Note der schriftlichen Prüfung</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Themenkreise/Lehrfächer der mündlichen Prüfung</td> </tr> <tr> <td>Zollrecht und Zollverfahren</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Kenntnis der Handelszolltarife und Warenkunde</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Note des theoretischen Fachwissens</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td colspan="2">2. Bewertung der praktischen Fachvorbereitung</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Lehrfächer der praktischen Prüfung</td> </tr> <tr> <td>Zollrecht und Zollverfahren</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Kenntnis der Handelszolltarife und Warenkunde</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> <tr> <td>Note des Fachpraktikums</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> </table>	Bezeichnung und Note der theoretischen und praktischen Fächer entsprechend der fünfstufigen Skala		1. Noten der Ergebnisse der theoretischen Fachprüfungsfächer		Themenkreise/Lehrfächer der schriftlichen Prüfung		Note der schriftlichen Prüfung	5	Themenkreise/Lehrfächer der mündlichen Prüfung		Zollrecht und Zollverfahren	5	Kenntnis der Handelszolltarife und Warenkunde	5	Note des theoretischen Fachwissens	5	2. Bewertung der praktischen Fachvorbereitung		Lehrfächer der praktischen Prüfung		Zollrecht und Zollverfahren	5	Kenntnis der Handelszolltarife und Warenkunde	5	Note des Fachpraktikums	5
Bezeichnung und Note der theoretischen und praktischen Fächer entsprechend der fünfstufigen Skala																											
1. Noten der Ergebnisse der theoretischen Fachprüfungsfächer																											
Themenkreise/Lehrfächer der schriftlichen Prüfung																											
Note der schriftlichen Prüfung	5																										
Themenkreise/Lehrfächer der mündlichen Prüfung																											
Zollrecht und Zollverfahren	5																										
Kenntnis der Handelszolltarife und Warenkunde	5																										
Note des theoretischen Fachwissens	5																										
2. Bewertung der praktischen Fachvorbereitung																											
Lehrfächer der praktischen Prüfung																											
Zollrecht und Zollverfahren	5																										
Kenntnis der Handelszolltarife und Warenkunde	5																										
Note des Fachpraktikums	5																										
Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe in die Berufsausbildung mit erhöhtem Anforderungsniveau	Internationale Abkommen																										
Sonstige Informationen in Bezug auf den Fachausbildungsprozess (Registernummer der akkreditierten Maßnahme)																											
Rechtsgrundlagen Gesetz Nr. LXXVI vom Jahr 1993 über die Berufsausbildung, Verordnung des Ministers für Bildung Nr. 27/2001 (VII. 27.) über die Änderung der Verordnung des Ministers für Arbeit Nr. 7/1993 (XII. 30.) über das Nationale Register der Ausbildungsberufe, Verordnung des Ministers für Bildung Nr. 26/2001 (VII. 27.) über die allgemeinen Regeln und die Verfahrensordnung der Fachprüfungen, Durch Verordnung des Ministers für Finanzen Nr. 35/2001. (X. 10.) erlassene fachliche und Prüfungsanforderungen für den Berufsabschluss Sachbearbeiter/in Zollabfertigung, durch das Bildungsministerium (OM) unter der Genehmigungsnummer 26438/2/2002. (VIII. 26.) genehmigtes Zentralprogramm.																											

6. OFFIZIELL ANERKANNT WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Beschreibung des fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts	in Prozent der gesamten Maßnahme %	Zeitdauer (Stunden/Wochen/Monate/Jahre)
Schule/Ausbildungszentrum	Theorie: 70 % Praxis: 30 %	
Betrieb		
Akkreditierte Vorqualifikation		
Gesamte Ausbildungsdauer		1 Jahr

Zugangsbedingungen:

- Absolvieren der Abschlussklasse der Mittelschule.
- Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung:
- im Rahmen der schulischen Berufsausbildung: erfolgreiche Erfüllung der im Zentralprogramm bestimmten Anforderungen in den Lehrfächern mit dem Ablauf der Ausbildungszeit,
- im Rahmen der außerschulischen Berufsausbildung: eine Bescheinigung der ausbildenden Firma darüber, dass der/die Prüfungskandidat/in an der Berufsausbildung teilgenommen und die Mindeststundenzahl sowie die durch die Ausbildungsstätte bestimmten Anforderungen erfüllt hat.

Zusätzliche Informationen:

VERBINDLICHE FACHTHEORETISCHE FÄCHER

Zollrecht und Zollverfahren	100 Stunden
Kenntnis der Handelszolltarife und Warenkunde	100 Stunden
Herkunft und Zollwert	100 Stunden
Staatsverwaltungsverfahren	100 Stunden
Spedition	100 Stunden
Wirtschaftswissenschaften	100 Stunden
Wirtschaftsrecht	100 Stunden
Finanzwesen I	100 Stunden
Außenhandelskenntnisse	100 Stunden

VERBINDLICHE FACHPRAKTISCHE FÄCHER

Zollrecht und Zollverfahren	100 Stunden
Kenntnis der Handelszolltarife und Warenkunde	100 Stunden
Herkunft und Zollwert	100 Stunden
Staatsverwaltungsverfahren	100 Stunden
EDV-Anwendung	100 Stunden
Finanzwesen I	100 Stunden

Weitere Informationen (einschließlich der Beschreibung der nationalen Bewertungsmethode):

Grundlage des Bewertungssystems sind die nach einheitlichen Gesichtspunkten und Aufbau zusammengestellten, in einer Rechtsbestimmung herausgegebenen Fach- und Prüfungsanforderungen, die das Folgende enthalten:

- Kenn-Nummer und Bezeichnung der im OKJ angegebenen Fachausbildung sowie die zugeordnete FEOR Nummer,
- für den Beginn der Ausbildung erforderliche schulische und fachliche Vorkenntnisse, Anforderungen an berufliche und fachliche Eignung sowie das vorgeschriebene Praktikum,
- die wichtigsten, mit der Fachausbildung auszuübenden Beschäftigungen und Tätigkeiten, kurze Beschreibung des Arbeitsgebietes, Aufzählung der verwandten Fachausbildungen,
- Länge der für den Erwerb der Fachausbildung erforderlichen Ausbildungszeit, maximale Stundenzahl, Verhältnis der theoretischen und praktischen Ausbildungsdauer, Anzahl der Fachausbildungsjahrgänge in der Berufsschule, Dauer der fachlichen Grundausbildung, Möglichkeit der Organisation einer den Erfolg der praktischen Ausbildung beurteilenden Einstufungsprüfung,
- fachliche Anforderungen an die Fachausbildung,
- Anforderungen im Zusammenhang mit den Fachprüfungen.

Die fachlichen und Prüfungsanforderungen beurteilen die Fachgruppenausschüsse des Landes-Ausbildungsverzeichnisses und der Landes-Fachausbildungsrat, die danach in einer Rechtsbestimmung erlassen werden.

Informationen zu den fachlichen und Prüfungsanforderungen: <http://www.nive.hu>

Diese Zeugnisergänzung wurde auf der Grundlage der Ausfüllungshinweise zusammengestellt, die auf den Homepages der Nationalen Referenzzentrale (Nemzeti Referencia Központ) und der Nationalen Europass-Zentrale (Nemzeti Europass Központ) veröffentlicht wurden.

Nationale Referenzzentrale– NSZFH – <http://nrk.nive.hu>

Leiter der Prüfungsorganisation:
Ausstellungsdatum: 2023.09.14

L. S.